



Merkblatt 2 - Mitwirkungspflichten

I. Allgemeines – grundsätzliche Mitwirkungspflichten u. a. §§ 60 ff. SGB I

Um Ihre Leistungsansprüche prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie sind gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung bedeutsam sind. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in Ihren Verhältnissen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben, mitzuteilen. Das gilt auch, sofern Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können (z. B. rückwirkende Bewilligung einer Rente).

Sie müssen insbesondere mitteilen, wenn

- Sie oder andere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine berufliche Tätigkeit aufnehmen, auch als Selbständiger und mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, die Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Dazu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder andere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein Studium oder eine Berufsausbildung aufnehmen bzw. momentan betreiben.
- sich Ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse oder die der anderen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändern.
- Ihnen, Ihren Kindern oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner oder deren Kindern Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen oder sonstige Einkünfte zufließen.
- Sie oder die anderen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine Erbschaft antreten oder ausschlagen.
- Ihnen oder den anderen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft sonstige Einkünfte oder Zuwendungen zufließen (bspw. Unterhalt).
- Sie Kenntnis davon haben, dass Sie oder andere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft in einem Krankenhaus oder einer sonstigen stationären Einrichtung (bspw. Altenpflegeheime, psychiatrische Anstalten, Blindenheime) untergebracht werden.
- Sie oder andere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft Mutterschafts- oder Elterngeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder ähnliche Leistungen bzw. andere Sozialleistungen beantragen oder erhalten.
- Sie oder andere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft Renten aller Art, insbesondere Rente wegen Alters oder der Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- sich Ihre Anschrift oder die der anderen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändert oder Sie bzw. die anderen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft ver- oder umziehen.
- sich die Höhe Ihrer Unterkunfts- und/oder Heizkosten ändert.
- Sie Betriebskostenguthaben erhalten bzw. Ihnen eine Betriebskostenabrechnung zugeht.
- Sie heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner trennen oder Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft endet.
- sich die Zahl der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändert. Dies gilt auch im Falle des umgangsrechtsbedingten Wechsels des Aufenthalts Ihres Kindes (hält sich ein Kind umgangsbedingt wechselnd in zwei/mehreren Bedarfsgemeinschaften auf, die nicht personenidentisch sind, schließen sich die Ansprüche auf Leistungen für Regelbedarfe dieses Kindes in zeitlicher Hinsicht insoweit aus (der Anspruch des Kindes auf Regelbedarf besteht

in diesen Fällen nicht doppelt, sondern nur für die Anwesenheitstage in den jeweiligen Bedarfsgemeinschaften)).

- Personen in Ihrem Haushalt ein- oder ausziehen bzw. sich nicht nur besuchsweise aufhalten.
- Sie oder andere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sich außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters Oberhavel aufhalten (von Leistungen nach dem SGB II ist derjenige ausgeschlossen, der sich außerhalb dieses Bereichs aufhält, ohne sich vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners (zuständiger Fallmanager) einzuholen).
- Sie oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eine Haftstrafe in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung antreten müssen (in diesem Fall entfällt ab Antritt der Haftstrafe der Leistungsanspruch nach dem SGB II).

Für die schriftliche Mitteilung benutzen Sie bitte den entsprechenden Vordruck (Veränderungsmitteilung), den Sie von dem für Sie zuständigen Mitarbeiter bzw. der für Sie zuständigen Mitarbeiterin erhalten können, soweit er Ihnen nicht bereits ausgehändigt wurde.

II. Folgen fehlender Mitwirkung

Kommen Sie nach Beantragung oder Erhalt von Sozialleistungen Ihren Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger (hier: der Landkreis Oberhavel) gemäß § 66 Absatz 1 SGB I ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist nachgekommen sind. Wenn Sie entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine wesentliche Änderung, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilen, handeln Sie gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ordnungswidrig. Gleiches gilt gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 6 SGB II, wenn Sie entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 63 Absatz 2 SGB II).

III. Auskunftspflichten

Nach § 60 Absatz 4 SGB II unterliegt auch der Partner eines Antragstellers Auskunftspflichten hinsichtlich seines Einkommens und Vermögens. Kommt er diesen Pflichten nicht in ausreichendem Maße nach, so besteht die Möglichkeit, dass neben einem Bußgeldverfahren auch (zusätzlich) ein Zwangsgeldverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

IV. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Leistungsträgern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.